

## **Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 0255/2019/KREIS**

### **Aufstellung nach Art. 85 VO (EU) 2017/625 -Transparenz -Gebührenerhebung in Schlachtbetrieben-**

Der Kreis Borken, Fachbereich Tiere und Lebensmittel als zuständige Behörde erhebt für die Durchführung von Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene Gebühren nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) 2017/625. Festgesetzt sind diese Gebühren in der aktuellen Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene.

Die maßgeblichen Gebühren werden auf Grund von Kosten, die während eines bestimmten Zeitraums getragen worden sind, sowie auf Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen Kontrolle festgesetzt.

Somit wendet der Kreis Borken eine Mischrechnung nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) VO (EU) 2017/625 an.

Die Höhe der Gebühren für jede Betriebsart sowie für jede mögliche Schlachtleistung kann im Einzelnen der aktuellen Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene entnommen werden.

Es sind dem Kreis Borken in Ausübung der Hygienekontrollen in Schlachtbetrieben insgesamt Kosten gemäß Art. 81 Buchst. a)-c) und e)-g) VO (EU) 2017/625 in Höhe von 3.370.426 € entstanden.